

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht

Materiellrechtlicher Teil

22. September 2026

I.

„Zum angebissenen Apfel“

Beim regelmäßigen abendlichen Rundgang mit seinem Zwergpudel fällt dem Computernerd Joe auf, dass der benachbarte Computerhändler *Lorowitsch* jeweils freitags in den späten Abendstunden, nach Geschäftsschluss, angelieferte Ware in seinem Lager verstaut. Zur Linderung seiner drückenden Geldsorgen, beschließt Joe, den Computerhändler *Lorowitsch* beim Abladen der Geräte in dessen Lagerhalle zu überfallen, um die Computer und Laptops zu entwenden und zu verkaufen. Da er von den groß verpackten Geräten immer nur ein paar in seinen Kleinwagen bekommt, plant er, nach Abtransport der ersten Fuhre noch einmal zurückzukehren, um weitere Geräte mitzunehmen, damit es sich auch wirklich auszahlt. Ein wenig Sorgen bereitet ihm nur sein altersschwaches Fahrzeug, da dieses öfters Startschwierigkeiten hat. Um auf Nummer sicher zu gehen, für den Fall, dass am Freitagabend sein Auto streikt, weiht er seinen Freund *Pele* in den Plan mit der Bitte ein, ihm gegebenenfalls sein Auto zu leihen. Gegen das Versprechen, einen Laptop von der Beute zu erhalten, erklärt sich dieser bereit, seinen Wagen im Notfalle zur Tatausführung zur Verfügung zu stellen und übergibt Joe den Autoschlüssel.

Joe führt die Tat wie geplant aus, verwendet jedoch zur Tatausführung seinen eigenen PKW, da dieser ihn nicht im Stich gelassen hat und problemlos gestartet ist. Nachdem Joe den Computerhändler niedergeschlagen, an Händen und Füßen gefesselt und geknebelt hatte, lädt er mehrere Geräteschachteln im Wert von 25.000 Euro in seinen Wagen und bringt sie in seine Wohnung. Der Widerstand des körperlich weit unterlegenen Händlers war zum Scheitern verurteilt. Die Arbeit an diesem schwülen Sommerabend ist sehr schweißtreibend und als er im Stiegenhaus seines Wohnhauses seinen Freund *Kevin* trifft, erzählt er ihm alles und animiert ihn, mitzukommen und sich auch einen Laptop oder Computer zu besorgen. Ohne zu zögern ist *Kevin* einverstanden. Sie fahren gemeinsam erneut zum Lager des Händlers und nehmen weitere Geräte im Wert von 16.000 Euro mit. Der Computerhändler konnte sich bald nach dem Überfall selbst befreien, erlitt jedoch eine kleine, stark blutende Rissquetschwunde am Hinterkopf, die genäht werden musste.

Wieder zurück in der Wohnung des Joe erhält *Kevin*, wie abgemacht, einen brandneuen Laptop. Auch gegenüber seinem treuen Freund *Pele*, der nun erst erfährt, dass sein Auto zur Tat gar nicht gebraucht wurde, zeigt sich Joe großzügig und schenkt ihm bei Rückgabe des nicht benötigten Autoschlüssels einen Computer aus dem abendlichen Coup.

Als *Kevin* mit dem neuen Laptop nach Hause kommt, erklärt er seiner Freundin *Miezi*, dass er diesen bei einem Preisausschreiben gewonnen habe. Sie könne doch diesen ihrer Freundin *Heidi* verkaufen, die schon lange einen Ersatz für ihren altersschwachen Computer sucht. *Miezi* erklärt sich dazu bereit. Erst als sie am nächsten Tag im Internet vom Überfall auf den Computerhändler *Lorowitsch* liest, wird ihr bewusst, dass es sich beim Laptop möglicherweise um Diebesgut handeln könnte, was ihr aber auch gleichgültig wäre. Sie verkauft das Gerät um 500 Euro an die nichts ahnende Freundin. Die erhaltenen 500 Euro gibt sie pflichtbewusst ihrem Freund *Kevin*.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

Name:

1.	Joe wegen Raubes (§§ 142, 143 StGB) <i>Gewalt; vollendeter Gewahrsamsbruch; Qualifikation § 143 zweiter Satz StGB; keine schwere Verletzung</i>	(4 Pkt)
2.	Joe wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) <i>Rissquetschwunde = leichte Körperverletzung; Vorsatz; typische Begleitatt: wird von § 142 StGB konsumiert</i>	(4 Pkt)
3.	Joe wegen Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)) <i>Gefangenhalten; Zeitmoment; Qualifikation § 99 Abs 2 zweiter Satz StGB: besondere Qualen; Konkurrenz mit § 142 StGB: § 99 Abs 1 StGB konsumiert – echte Konkurrenz mit § 99 Abs 2 StGB.</i>	(4 Pkt)
4.	Pele wegen Raubes durch einen sonstigen Tatbeitrag (§ 142 Abs 1, 12 dritter Fall StGB) <i>Beitragshandlung; physische, psychische Beitragstäterschaft; straflose versuchte Beitragstäterschaft (§ 15 Abs 2 StGB).</i>	(4 Pkt)
5.	Pele wegen Hehlerei (§ 164 Abs 2 bzw 4 StGB) <i>§ 164 Abs 2 StGB, „eigennützige Hehlerei“; Ansichbringen; Vorsatz; Qualifikation nach § 164 Abs 4 dritter Fall StGB (Raub als Vortat). Pele wegen Geldwäscherei (§ 165 Abs 2 StGB) <i>Vermögensbestandteil (§ 165 Abs 6), Vortat (§ 165 Abs 1, Abs 5 StGB), Konkurrenz § 164 - § 165</i></i>	(4 Pkt)
6.	Pele wegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) <i>Täterqualifikation des Pele; Irrtum über die Täterqualität schließt Vorsatz aus; Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens entschuldigt (§ 286 Abs 2 Z 1 StGB).</i>	(4 Pkt)
7.	Kevin wegen Mittäterschaft am Raub (§§ 12 erster Fall bzw dritter Fall, 142 Abs 1 StGB) <i>Sukzessive Mittäterschaft (§ 12 erster Fall StGB); Alternativ: Beitragstäterschaft (§ 12 dritter Fall StGB)</i>	(4 Pkt)
8.	Miezi wegen Hehlerei (§ 164 Abs 1 bzw 4 StGB) <i>Unterstützungshandlung durch Weiterverkauf; subjektive Tatbestandsseite: Vortat aus der Zeitung bekannt (dolus eventualis zum Zeitpunkt der Tathandlung); Qualifikation § 164 Abs 4, dritter Fall StGB Miezi wegen Geldwäscherei (§ 165 Abs 2 StGB) <i>Vorsatz zum Zeitpunkt des Erlangens des Vermögensbestandteils nicht gegeben</i></i>	(4 Pkt)
9.	Miezi wegen Betruges (§ 146 StGB) <i>Täuschung (Möglichkeit, Eigentum zu erlangen), Vermögensschaden (Heidi hat kein Eigentum erlangt); Vorsatz auf Bereicherung des Kevin</i>	(4 Pkt)
10.	Kevin wegen Bestimmungstäterschaft zur Hehlerei (§ 12 zweiter Fall, § 164 Abs 1 StGB) <i>Kevin kann nicht Täter der Hehlerei sein, da er selbst Vortäter gewesen ist. Kevin wegen Bestimmungstäterschaft zum Betrug (§ 12 zweiter Fall, § 146 StGB) <i>Bestimmung eines absichtslos oder tendenzlos handelnden Werkzeuges zur Tatausführung Kevin wegen Geldwäscherei (§ 165 Abs 1 Z 1 StGB) <i>Vermögensbestandteil (§ 165 Abs 6), Vortat (§ 165 Abs 1, Abs 5 StGB), spezifischer Verschleierungsvorsatz iSd § 165 Abs 1 Z 1 aus dem SV nicht ersichtlich</i></i></i>	(4 Pkt)

Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	0 – 20:	5	Note:
	21 – 25:	4	
	26 – 30:	3	
	31 – 35:	2	
	36 – 40:	1	

A hat alkoholisiert als Lenkerin eines PKWs ein Schulkind überfahren und dabei getötet. Sie wird wegen grob fahrlässiger Tötung im Minderrausch (§ 81 Abs 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt. Da A nur einen gering bezahlten Teilzeitjob hat, wird bei Berechnung der Tagessatzhöhe auch das Einkommen des gutverdienenden Ehegatten herangezogen. Erschwerend wertet das Gericht, dass nach dem Unfall ein Blutalkoholwert von 0,9 Promille festgestellt wurde und sie ihr Verschulden durch tatsachenwidrige Behauptungen zu verschleiern versucht habe.

1. Ist dies zulässig? Welche Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen?
2. Da A bei dem Unfall ebenso verletzt wurde, erfolgte bei ihr ohne ihre Einwilligung eine Blutabnahme im Zuge der medizinischen Versorgung im Krankenhaus. Dabei wurde der oben genannte Blutalkoholwert festgestellt, auf den sich auch die gerichtlichen Urteilsfeststellungen stützen. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat A gegen eine Verwertung dieser Untersuchungsergebnisse und wie schätzen Sie ihre Erfolgschancen ein?
3. Noch im Krankenhaus wird A informell von der Polizei zum Unfallhergang befragt. Dabei gibt sie zu, übermüdet und leicht alkoholisiert gewesen zu sein und daher das Kind zu spät gesehen zu haben. Bei der späteren Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei und auch in der HV vor Gericht weicht sie davon ab und behauptet, dass das Kind vollkommen unerwartet auf die Fahrbahn gesprungen sei und sie daher nicht rechtzeitig bremsen konnte. Das Gericht hält die Angaben im Krankenhaus für nachvollziehbarer, verliert diese und stützt sich im Urteil darauf. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat A?
4. Als Zeuge wird auch ein 10-jähriger Mitschüler des Unfallopfers vernommen, der den Unfall aus unmittelbarer Nähe miterlebt hat. Dem Gericht erscheinen die Angaben grundsätzlich plausibel. A beantragt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Angaben des Kindes der regen Fantasie entspringen und nicht glaubwürdig seien. Das Gericht lehnt den Antrag ab. Ist dies zulässig?
5. A beantragt in der Hauptverhandlung zudem die Einholung eines Sachverständigengutachtens, zum Beweis dafür, dass ihre geringe Alkoholisierung nicht kausal für den Unfall war und sie daher keine grob fahrlässige Tötung zu verantworten habe. Das Gericht lehnt diesen Antrag mit Beschluss ab. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat A und wie beurteilen sie die Erfolgsaussichten?
6. Kurz nach Rechtskraft des Urteils kündigt A ihren Job, da sie es aufgrund einer Erbschaft nicht mehr nötig hat, zu arbeiten. Kann die verhängte Geldstrafe infolgedessen nachträglich angepasst werden?

Name:

1.a.	ER am LG (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO); § 37 StGB; Ermessensentscheidung, StA Strafberufung (§ 489 Abs 1 iVm § 464 Z 2 iVm § 283 StPO), A keine Beschwer	4 Pkt
1.b.	zulässiges Ermessen; Strafberufung (§ 489 Abs 1 iVm § 464 Z 2 iVm § 283 StPO), Erfolgsaussichten eher gering	4 Pkt
1.c.	Alkoholisierung darf nicht zusätzlich bei der Strafbemessung als erschwerend gewertet werden (Doppelverwertungsverbot, § 32 Abs 2 StGB); § 281 Abs 1 Z 11 iVm § 489 Abs 1 StPO.	4 Pkt
1.d.	tatsachenwidrige Behauptungen darf nicht als erschwerend gewertet werden (Beschuldigtenstellung); § 281 Abs 1 Z 11 iVm § 489 Abs 1 StPO	4 Pkt
2.	ohne Einwilligung zulässig: § 123 Abs 4 Z 1b StPO; Verwertung zulässig (§ 123 Abs 7 StPO); Nichtigkeitsberufung § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 489 StPO; Erfolgsaussichten gering.	5 Pkt
3.	Erkundigungen (§ 151 Z 1 StPO); Umgehung der förmlichen Beschuldigtenvernehmung führt zur Nichtigkeit und damit zur Unverwertbarkeit der dabei erlangten Informationen (§ 152 Abs 1 StPO); § 281 Abs 1 Z 2 iVm § 489 Abs 1 StPO; relativer Nichtigkeitsgrund; Rügepflicht, § 281 Abs 1 Z 2 StPO.	5 Pkt
4.	Aussagen von Kindern: Beiziehung eines Sachverständigen zulässig; Ermessen des Gerichtes; Schuldberufung (§ 489 Abs 1 iVm § 464 Z 2 StPO).	4 Pkt
5.	§ 81 Abs 2 StGB fordert keinen Kausalzusammenhang; Antrag zu Recht abgelehnt; Nichtigkeitsberufung § 281 Abs 1 Z 4 StPO iVm § 489 Abs 1 StPO; Erfolgsaussichten gering.	5 Pkt
6.	Neubemessung des Tagessatzes (§ 31a Abs 2 StGB). Herabsetzung des Tagessatzes scheidet nach dem Gesetz aus (Verschlechterung vorsätzlich durch Kündigung herbeigeführt); nachträgliches Hinaufsetzen ist gesetzlich nicht möglich.	5 Pkt

Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	0 – 20:	5	Note:
	21 – 25:	4	
	26 – 30:	3	
	31 – 35:	2	
	36 – 40:	1	